



BEREITS SELBSTSTÄNDIG UND TROTZDEM FÖRDERFÄHIG WIE EIN GRÜNDER?

Es gibt immer wieder Unsicherheiten darüber, ob jemand noch wie ein **jungfräulicher Gründer förderfähig ist, wenn er bereits sein Gewerbe angemeldet** hat oder gar seit Jahren einer Feierabendtätigkeit nachgeht.

Gewerbebeanmeldung ist nicht förderschädlich!

Ich glaube das haben wir in den vorangegangenen Newslettern deutlich gemacht, dass Sie durch eine erfolgte Gewerbebeanmeldung Ihre Förderfähigkeit nicht verlieren. Wenn Ihnen jemand etwas anderes erzählen will, dann lachen Sie ihn aus.

Eine Feierabendtätigkeit ist grundsätzlich nicht förderfähig!

Hier ist der Umkehrschluss erlaubt: Was nicht förderfähig ist, ist auch nicht förderschädlich. Hier können Sie ganz entspannt sein. Solange Sie mit Ihrem Vorhaben keine Vollexistenz anstreben, können Sie sich die Förderprogramme „abschminken“.

Start in die Vollexistenz

Im vorliegenden Fall geht unser persönlich, fachlich und kaufmännisch qualifizierter Handwerker sein drei Jahren mit Billigung seines Arbeitgebers einer Nebentätigkeit nach. Es handelt sich um eine kleine mechanische Werkstatt. Zu Beginn seiner Feierabendtätigkeit hat er sich Maschinen, Geräte und Werkzeuge angeschafft, die jetzt noch einen Marktwert von ca. 55.000 € aufweisen. Um die Werkstatt auszubauen und mit weiterem Equipment auszustatten, werden 600.000 € an harten Investitionen erforderlich. Da gibt es nur ein winziges Problem. Unser Gründer verfügt lediglich über Barvermögen in Höhe von 10.000 €, der Einsatz des Programmkredites ERP-Kapital für Gründung verlangt bei der o.a. Investitionssumme eigene Mittel in Höhe von 75.000 €. Wie kann dem Manne geholfen werden?

Eigenkapitalsurrogate helfen aus der Patsche

Als Eigenmittlersatz beim Einsatz von ERP-Kapital für Gründung kommen in Frage:

- Unbare Sachleistungen, Eigenleistungen, Verwandtendarlehen,
- Schenkungen und Darlehen privater Dritter.
- Lebensversicherungen mit Rückkaufwert
- Immobilien mit freien Beleihungsteilen, angesparte Bausparverträge

Bei der Einbringung unbarer Sachleistungen als Eigenmittlersatz stellt die KfW die folgenden Anforderungen: Die Vermögensgegenstände müssen realistisch bewertet, frei von Rechten Dritter, betriebsnotwendig sein und in das Vorhaben eingebracht werden.

Der Vorteil eingebrachter unbarer Vermögenswerte

Als Eigenkapitalersatz eingebrachtes Anlagevermögen wird auf den Kapitalbedarf hinzugerechnet. Die Höhe von ERP-Kapital für Gründung bemisst sich also von der um die unbaren Wirtschaftsgüter erhöhten Investitionssumme.

Konkret:

Der Kapitalbedarf ist nicht 600.000 € sondern 655.000 €. Wir empfehlen dem Gründer seine 10.000 € als Barreserve zurückzubehalten. Die benötigten 75.000 € kommen durch die eingebrachten Sachwerte und durch ein Darlehen der Eltern mit Eigenkapitalcharakter zusammen.

Finanzierungsbeispiel

Eigenkapital	75.000 €
ERP-Kap. f. Gründung	196.000 €
Gründerkredit Uni.	384.000 €
Summe Finanzierung	655.000 €

Fazit

Unser Gründer hat also in Bezug auf das zu beantragende ERP-Darlehen einen Vorteil und das Vorhaben wird ohne große Barmittel durchführbar. Ihm stehen 196.000 € eigenkapitalähnliches Darlehen zur Verfügung, welches nicht dinglich abgesichert werden muss. Lediglich der Unternehmerkredit bedarf der dinglichen Besicherung. Die aktuellen Konditionen von ERP-Kapital für Gründung, Laufzeit 15 Jahre, 7 tilgungsfreie Anlaufjahre, Zins 1. bis 3. Jahr 0,65% (AL), 0,40% NL, 3. bis 10. Jahr 2,65% AL, 2,40% NL. Der Gründerkredit 10/02/10 (Laufzeit / Tilgungsfreizeit / Zinsbindung) kostet aktuell bei Einordnung in Preisklasse „C“ 2,05%

Consulting1plus

t: +49 6441 569 039 8

e: consulting1plus@web.de

w: www.consulting1plus.de

w: www.gruendermaxx.de

w: www.firmenboerse.de